



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

**Bundesamt für Sozialversicherungen BSV**

Geschäftsfeld AHV, Berufliche Vorsorge und Ergänzungsleistungen

# **Vorentwurf eines Bundesgesetzes über die Anstalt zur Verwaltung der Ausgleichsfonds von AHV, IV und EO**

## **Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung**

Bern, Dezember 2015

# Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage und Inhalt der Vorlage .....	3
2. Vernehmlassung .....	4
3. Vorentwurf als Ganzes .....	5
4. Ergebnisse der Vernehmlassung im Einzelnen .....	6
4.1 Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Anstalt: Rechtsform, Sitz und Aufgabe .....	6
4.2 Anlagepolitik .....	7
4.3 Verwaltungsrat und Geschäftsleitung .....	8
4.4 Revisionsstelle .....	9
4.5 Personalstatut und Vorsorgeeinrichtung .....	11
4.6 Rechnungslegung .....	12
4.7 Aufsicht .....	13
4.8 Errichtung der Anstalt .....	14
4.9 Schulden des IV-Ausgleichsfonds gegenüber dem AHV-Ausgleichsfonds .....	14
4.10 Öffentliches Beschaffungswesen .....	15
4.11 Diverses .....	16
Anhang / Annexe / Allegato .....	18

## 1. Ausgangslage und Inhalt der Vorlage

Seit Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Sanierung der IV im Jahr 2011 sind die Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), der Invalidenversicherung (IV) und der Erwerbsersatzordnung (EO) rechtlich eigenständige Ausgleichsfonds unter gemeinsamer Verwaltung. Die Bilanzen und Erfolgsrechnungen werden getrennt geführt. Um die Verwaltungskosten so tief wie möglich zu halten und die Anlagestrategien zu optimieren, werden Anlagen und flüssige Mittel hingegen gemeinsam bewirtschaftet. Die Ausgleichsfonds werden gemeinsam von einem Verwaltungsrat und einer Geschäftsstelle verwaltet. Diese Gesamtorganisation hat in der geltenden Ordnung keine eigene Rechtspersönlichkeit, was bei der Anlagetätigkeit der Ausgleichsfonds – insbesondere auf dem internationalen Finanzmarkt – zum Problem führt, dass die Geschäftspartner der Ausgleichsfonds diese nicht vorbehaltlos als Gegenpartei identifizieren können. Aufgrund der zunehmenden Komplexität der Verwaltungstätigkeiten und der punktuellen Ausweitung der Good-Governance-Grundsätze muss die Gesetzgebung modernisiert werden, um die Transparenz zu erhöhen.

Der Vorentwurf eines Bundesgesetzes über die Anstalt zur Verwaltung der Ausgleichsfonds von AHV, IV und EO bezweckt die Errichtung einer öffentlich-rechtlichen, im Handelsregister unter der Bezeichnung «compenswiss (Ausgleichsfonds AHV/IV/EO)» / «compenswiss (Fonds de compensation AVS/AI/APG)» / «compenswiss (Fondi di compensazione AVS/AI/IPG)» / «compenswiss (Fonds da cumpensaziun AVS/AI/UCG)» eingetragenen Anstalt. Mit der Bildung und der Bezeichnung ihrer Organe erhält die Anstalt die Rechtspersönlichkeit und eine eigene, eindeutige Rechtsstellung. Gleichzeitig verlieren die Ausgleichsfonds von AHV, IV und EO dadurch ihre Rechtspersönlichkeit. Durch die neue Rechtsform und den Handelsregistereintrag können die Vertragspartner ihren Wirtschaftspartner vorbehaltlos identifizieren. Die Anstalt bleibt für die Verwaltung der Ausgleichsfonds zuständig. Sie muss sicherstellen, dass die für die Entrichtung der AHV-, IV- und EO-Leistungen notwendigen flüssigen Mittel jederzeit vorhanden sind und das Vermögen so angelegt wird, dass das bestmögliche Verhältnis zwischen Sicherheit und marktkonformem Ertrag gewährleistet werden kann.

Auch die Organisation der Anstalt, das Personal- und das Vorsorgerecht sind Gegenstand des Entwurfs. Im Übrigen sind die Verantwortlichkeiten der Anstalt und der Zentralen Ausgleichsstelle in Bezug auf die Buchführung besser abgegrenzt und die Aufsicht über die Anstalt ist geregelt. Die Anstalt untersteht neu den Regeln des öffentlichen Beschaffungswesens; einzige Ausnahme bilden die Vermögensverwaltungsmandate. Schliesslich sieht der Entwurf für die Anstalt eine Befreiung von den Bundes-, Kantons- und Gemeindesteuern vor und definiert die Schuldenrückzahlung der IV an die AHV nach 2017.

Die Errichtung der öffentlich-rechtlichen Anstalt hat keine Auswirkungen auf die Bundesfinanzen.

## 2. Vernehmlassung

**Am 5. Juni 2015 eröffnete der Bundesrat das Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf eines Bundesgesetzes über die Anstalt zur Verwaltung der Ausgleichsfonds von AHV, IV und EO (Ausgleichsfondsgesetz). Die Vernehmlassung dauerte bis 25. September 2015.**

Eingeladen wurden die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft sowie weitere interessierte Organisationen und Durchführungsstellen. Insgesamt waren es 58 offiziell angeschriebene Adressaten. Die Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen, die Schweizerische Vereinigung der Verbandsausgleichskassen und die IV-Stellen-Konferenz (KKAK/VKAK/IVSK) haben eine gemeinsame Stellungnahme eingereicht. Damit haben sich insgesamt 41 Angeschriebene zum Vorentwurf eines Ausgleichsfondsgesetzes geäußert. Darüber hinaus gingen sieben Stellungnahmen von nicht eingeladenen Organisationen ein. Insgesamt wurden 48 Stellungnahmen untersucht. Eine Liste sämtlicher Teilnehmenden befindet sich im Anhang.

Den Vernehmlassungsteilnehmenden wurden keine expliziten Fragen gestellt; sie konnten sich frei zum Gesetzesentwurf und zum erläuternden Bericht äussern.

### Übersicht über die Vernehmlassung

	offiziell angeschrieben	davon eingegangen	spontan eingegangen	Verzicht	keine Antwort
Kantone / Konferenz der Kantonsregierungen	27	25	Fr.	1	1
In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien	12	5	Fr.	Fr.	7
Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	3	1	Fr.	1	1
Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	8	6	Fr.	Fr.	2
Weitere Organisationen	8	4 (6*)	7	1	1
<b>Total</b>	<b>58</b>	<b>41 (43)</b>	<b>7</b>	<b>3</b>	<b>12</b>

\*gemeinsame Stellungnahme von  
KKAK/VKAK/IVSK

**Antworten insgesamt 48**

Gemäss Artikel 9 Absatz 1 des Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren und Artikel 16 der dazugehörigen Verordnung werden sämtliche eingegangenen Stellungnahmen auf der Homepage des BSV öffentlich zugänglich gemacht.

### 3. Vorentwurf als Ganzes

**Der Vorentwurf wird als Ganzes nahezu einstimmig begrüsst. Eine grosse Mehrheit anerkennt den Klärungsbedarf in Bezug auf die rechtliche Situation der AHV-, IV- und EO-Ausgleichsfonds und befürwortet deshalb die Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Anstalt zu deren Verwaltung.**

#### Allgemeine Zustimmung

Die Festschreibung einer eindeutigen Rechtsstellung zur Gewährleistung der Good-Governance-Grundsätze, der Transparenz und der Aufsicht stösst bei **allen Kantonen**, bei der **BDP**, **CVP**, **FDP** und der **SPS** sowie bei fast **allen übrigen Teilnehmenden**, darunter auch die **Compenswiss** als Hauptbetroffene, auf ein positives Echo. Sie stimmen der Modernisierung der Struktur zur Stärkung der ersten Säule zu und unterstreichen damit die Vorgabe, dass die drei Ausgleichsfonds trotz gemeinsamer Bewirtschaftung finanziell getrennt bleiben müssen, gleichzeitig aber die finanzielle Transparenz zwischen den Ausgleichsfonds gewährleistet sein muss, damit das Vermögen der einen Versicherung bei allfälligen finanziellen Problemen einer anderen Versicherung nicht herangezogen werden kann. Ebenso unterstützt diese Mehrheit die Abgrenzung der Verantwortlichkeiten der Anstalt und der Zentralen Ausgleichsstelle in Bezug auf die Rechnungslegung. Die Befürworter des Vorentwurfs erklären sich insgesamt einverstanden mit dem Personalstatut, der Unterstellung der Anstalt – mit Ausnahme der Vermögensverwaltung – unter das Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen, der Regelung der Schuldenrückzahlung der IV an die AHV ab Ende der Zusatzfinanzierung, d. h. ab 2017, sowie mit der Befreiung der Anstalt von den Bundes-, Kantons- und Gemeindesteuern.

#### Bemerkungen

Mehrfach kritisiert wurde die Wahl der Revisionsstelle für die Anstalt. In fast allen Stellungnahmen wird gefordert, statt der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) eine unabhängige, private Revisionsstelle einzusetzen. Hinterfragt wurde auch die Übernahme der Schuldzinsen der IV. Gemäss mehreren Teilnehmern soll der Bund bis zur vollständigen Entschuldung der IV weiterhin deren Schuldzinsen übernehmen.

Des Weiteren wird verschiedentlich gefordert, dass gewisse meist organisatorische Regelungen nicht ins Gesetz aufzunehmen seien. Die **Compenswiss** brachte zudem technische und redaktionelle Verbesserungsvorschläge an, die unter anderem von **KKAK/VVAK/IVSK**, von **UR**, **ZG**, der **CVP** und der **SAV** teilweise übernommen wurden.

#### Ablehnung

Die **SVP** stellt die Notwendigkeit des Gesetzes zur Verwaltung der Ausgleichsfonds von AHV, IV und EO in Frage. Es gäbe wenig Anlass zum Handeln, und ein neues Gesetz führe zu einem Ausbau in der Verwaltung und zu neuer Regulierungstätigkeit. Sie lehnt den Vorentwurf in dieser Form ab. Der **SGV** fordert ebenfalls, auf den Erlass eines eigenen Gesetzes sei zu verzichten. Stattdessen seien die Bestimmungen auf das zwingend Notwendige zu beschränken und im AHVG festzuschreiben.

## 4. Ergebnisse der Vernehmlassung im Einzelnen

### 4.1 Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Anstalt: Rechtsform, Sitz und Aufgabe

Die grosse Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden äusserte sich positiv zur Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und Handelsregistereintrag, mit dem die Anstalt zur Vermögensverwaltung der drei Sozialversicherungen einen einheitlichen Auftritt und eine gemeinsame Identität erhalten soll.

#### Zustimmung

Viele Teilnehmende sind überzeugt, dass die vorgeschlagenen Massnahmen in die richtige Richtung gehen und die modernisierte Struktur die erste Säule stärkt.

Alle Kantone sprechen sich grundsätzlich für die vorgeschlagene Lösung aus. **AI, AR, FR, GL, GR, JU, LU, NW, SH, SG, SZ, TI, VD, VS, ZG, ZH** begrünnen die Absicht, die drei rechtlich eigenständigen Ausgleichsfonds in einer einzigen Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit zusammenzuführen. **GE** ist der Ansicht, dass mit der vorgeschlagenen Lösung nicht nur die rechtliche Situation der Ausgleichsfonds geklärt werden kann, sondern sich auch die Vertretungsschwierigkeiten beheben lassen, die auftreten, wenn die Organe der Anstalt im Auftrag aller drei Ausgleichsfonds gegenüber Dritten tätig werden. **BL, BS, NE** sind mit der rechtlichen Klärung der Aufgabenverteilung zwischen der Ausgleichskasse und der Anstalt zufrieden. Für **UR** wird mit dem Entwurf ein wichtiger Schritt in Richtung Modernisierung der Gesetzgebung und Transparenz bei der Aufgabenteilung gemacht. **BE** ist mit dem Entwurf einverstanden und hat keine Änderungsvorschläge.

**Vier** der fünf teilnehmenden **politischen Parteien** sind bereit, den Entwurf zu unterstützen. Die **BDP** begrüsst das neue Ausgleichsfondsgesetz, welches die organisatorischen Strukturen, wie die Anstaltsform, die Grundzüge der Betriebsorganisation und die Finanzierung, klarer regelt. Gemäss der **FDP** kann die heutige Gesamtorganisation der Ausgleichsfonds auf dem internationalen Finanzmarkt zu Problemen führen, da diese nicht über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt und Gegenparteien «compenswiss» nicht eindeutig identifizieren können. Insofern unterstützt sie das vorgeschlagene Ausgleichsfondsgesetz, welches diese Situation klärt und gleichzeitig klare, moderne Governance-Strukturen schafft. Die **CVP** erachtet die Vorlage als sinnvoll und tritt darauf ein. Die **SPS** hat grundsätzlich nichts gegen die Vorlage.

**Fünf** von sechs **Wirtschaftsverbänden** stimmen dem Vorentwurf im Grundsatz zu. Der **SAV** unterstützt die Schaffung eines schlanken Ausgleichsfondsgesetzes und namentlich die Schaffung einer unabhängigen Anstalt zur Verwaltung der Ausgleichsfonds. Der **SBV** unterstützt die mit dem Vorentwurf des Ausgleichsfonds anvisierten Ziele. Insbesondere begrüsst er die Errichtung einer öffentlich rechtlichen Anstalt mit eindeutiger Rechtsform und damit verbunden die Vermeidung von Vertretungsproblemen. Er stimmt somit dem Vorentwurf des Ausgleichsfondsgesetzes zu. **SGB** und **Travail.Suisse** befürworten die Schaffung einer öffentlich-rechtlichen Anstalt. **KV Schweiz** kann der vorgeschlagenen Errichtung und Ausgestaltung der neuen Anstalt zustimmen. Die Bestimmungen zur Rechtsform, zur Vermögensverwaltung, zu den Rechtsgeschäften und zur Haftung sowie die Bestimmungen zur Organisation und Aufsicht erachtet er als zweckmässig.

Der **FER** begrüsst die angestrebte Modernisierung und rechtliche Klärung und das **CP** tritt auf den Gesetzesentwurf ein.

Den **SSV** überzeugt die Vorlage in erster Lesung.

Gemäss der **KKAK/VVAK/IVSK** verdient diese wichtige Vorlage Unterstützung.

**AGILE.CH**, der **Blindenbund**, **Procap**, der **SZB** und der **SSR** äussern sich insgesamt positiv zur Vorlage.

### **Bemerkungen**

**AGILE.CH** bedauert, dass anstelle der englischen Bezeichnung «compenswiss» kein Name in einer Landessprache gewählt wurde. Gemäss dem **SGB** ist diese Wahl nicht nur unpassend, sondern aufgrund der Nennung der Ausgleichsfonds insofern sogar missverständlich, als die Ausgleichsfonds ihre Rechtspersönlichkeit verlieren und nur die Anstalt als juristische Person geführt wird. Der Zusatz sei deshalb zu streichen.

Nach Meinung des **SGV** muss der Sitz von den zuständigen Organen festgelegt werden. **GE** wiederum hofft, dass sich die neue Anstalt Compenswiss im Kanton Genf niederlässt.

### **Ablehnung**

Die **SVP** sieht zwar ebenfalls Handlungs- und Klärungsbedarf in Bezug auf die rechtliche Stellung, lehnt den Vorentwurf in dieser Form aber ab. Das bestehende System funktioniere und es brauche kein neues Gesetz. Ein Ausbau der Ausgleichsfondsverwaltung und ein Anstieg der Verwaltungskosten seien zu verhindern.

Der **SGV** ist sich bewusst, dass international tätige Banken immer stärker Wert darauf legen, ihre Vertragspartner eindeutig identifizieren zu können. Er unterstützt deshalb die Absicht, für den Ausgleichsfonds eine eigene Rechtspersönlichkeit zu schaffen. Hierzu brauche es allerdings kein neues Gesetz. Die wichtigsten Bestimmungen zum Ausgleichsfonds könnten weiterhin im AHVG geregelt werden.

## **4.2 Anlagepolitik**

**Die Bestimmungen zur Anlagepolitik und zur Haftung der neuen Anstalt werden im Allgemeinen als angemessen beurteilt. Das zentrale Anliegen der meisten Teilnehmer ist die Beibehaltung der klaren finanziellen Trennung der drei Ausgleichsfonds, wie sie im Ausgleichsfondsgesetz vorgesehen ist. Nebst verschiedenen zustimmenden Stellungnahmen sind dazu vereinzelt kritische Voten eingegangen.**

### **Zustimmung**

**BDP, FDP** und **SPS** unterstreichen die Vorgabe, dass es zwischen den Ausgleichsfonds weiterhin keine Quersubventionierung geben darf. Die Anlagestrategien müssen getrennt verfolgt werden, um den Bedürfnissen der Sozialversicherungen gerecht zu werden.

Der **KV Schweiz**, das **CP**, der **SSR**, **Integration Handicap** und der **SZB** sind mit der vorgesehenen Regelung ausdrücklich einverstanden.

### **Bemerkungen**

Der **Compenswiss** ist es ein Anliegen, die Aussagen betreffend der internen Trennung der Vermögen der einzelnen Ausgleichsfonds und somit auch betreffend dem Verbot der Querfinanzierung noch deutlicher hervorzuheben. **ZG**, die **CVP**, die **SVP**, **KKAK/VVAK/IVSK**

sowie der **SAV** schliessen sich diesem Wunsch an. Nur so erhalte die Anstalt die erhoffte Handlungsfähigkeit auch im internationalen Geldgeschäft.

**NE** fordert, dass der Bundesrat Anlagen im Ausland durch Verordnung beschränkt und Investitionen in die Volkswirtschaft, Fair-Trade-Fonds und in die nachhaltige Entwicklung bevorzugt.

**Procap** erwartet, dass die Anlagepolitik der Anstalt neben den klassischen Kriterien wie Rentabilität, Liquidität und Sicherheit die Nachhaltigkeitsaspekte Soziales, Ökologisches und Ethisches miteinbezieht.

Bezüglich der Haftung wünscht **Integration Handicap**, dass die Anstalt für Verbindlichkeiten mit den Aktiven der drei Ausgleichsfonds sowie ihrem Betriebskapital haftet. Dem **SSR** fehlt im Gesetz die Regelung über eine Haftpflicht der Verantwortungsträger, und gemäss **SAV** sollte die gesetzliche Regelung auch eine Haftungsbeschränkung beinhalten.

### **Ablehnung**

Einzig der **SGV** verwirft die vorgesehenen Regelungen: Der Grundsatz der gemeinsamen Vermögensverwaltung gehört nicht in ein Bundesgesetz. Sollte es sich irgendeinmal herausstellen, dass es zweckmässiger ist, einen oder alle drei Fonds separat zu verwalten, muss dies ohne vorgängige Gesetzesanpassung möglich sein. Auch der Artikel 4 zu den erlaubten Rechtsgeschäften soll gestrichen werden. Soll zwingend eine Regelung vorgesehen werden, sei der zweite Teil von Artikel 4 ersatzlos zu streichen, womit der Artikel wie folgt lauten würde: «Die Anstalt kann alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Artikel 2 notwendigen Rechtsgeschäfte tätigen.»

## **4.3 Verwaltungsrat und Geschäftsleitung**

**Die Teilnehmenden äusserten sich weder zustimmend noch ablehnend zu dieser Thematik. Es wurden lediglich Bemerkungen vorgebracht oder Forderungen gestellt.**

### **Bemerkungen**

**Travail.Suisse** und **KV Schweiz** befürworten, dass der Verwaltungsrat weiterhin aus elf fachkundigen Vertreterinnen und Vertretern bestehen soll und dass die Arbeitgeber- und Arbeitnehmendenverbände sowie der Bund weiterhin angemessen vertreten sein sollen. Sie beantragen allerdings, dass die Dachverbände der Arbeitgeber- und Arbeitnehmendenorganisationen im Verwaltungsrat eine paritätisch zusammengesetzte Mehrheit innehaben sollen. Der **SGB** ist damit einverstanden, dass nebst den Vertreterinnen und Vertretern des Bundes, der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisation auch weitere Versichertenkreise im Verwaltungsrat vertreten sein sollen. Er würde es aber begrüssen, wenn die Aufschlüsselung der elf Sitze im Gesetz festgehalten würde. Das Gleiche gilt für die Berücksichtigung der Landesteile und das Geschlecht bei der Wahl.

Gemäss **ZH** sollte der Bund nicht mehr im Verwaltungsrat vertreten sein. Stattdessen sei eine Informationspflicht des Verwaltungsrates gegenüber dem Bund über besondere Ereignisse vorzusehen.

**OW** erachtet eine Beschränkung auf höchstens neun Verwaltungsratsmitglieder als sinnvoll.

**SH** und der **SSR** vertreten die Ansicht, dass die AHV/IV-Kommission bei der Wahl der Verwaltungsratsmitglieder weiterhin konsultiert werden sollte. Zudem ist der **SSR** der Meinung, dass auch Rentenbeziehende wählbar sein müssen. Diese sollten anstelle der «Versicherten» ins Gesetz aufgenommen werden.

Wie die **Compenswiss**, schlägt **UR** vor, dass die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder unabhängig ist. Auch die **CVP** und die **KKAK/VVAK/IVSK** sind der Meinung, dass das Präsidium und das Vizepräsidium des Verwaltungsrates aus Governance-Gründen unabhängig und nicht den Wirtschaftsverbänden oder dem Bund verpflichtet sein müssen. Bei den übrigen Mitgliedern des Verwaltungsrates erachten sie das Repräsentationskriterium «Versicherte» als nicht sinnvoll und nicht zielführend, da die Versicherteneigenschaft jeder in der Schweiz wohnhaften oder beschäftigten Person zukommt.

Nach Auffassung des **FER** sollte der Verwaltungsrat als oberstes Organ der Anstalt in der Lage sein, sich regelmässig selbst zu überprüfen und das eigene Anforderungsprofil festzulegen, das er zur Umsetzung der von ihm definierten Anlagestrategie benötigt. Er solle sich deshalb an der Erstellung des Anforderungsprofils beteiligen.

Bezüglich Interessenbindungen wünscht **SH**, dass diese nicht nur dem Bundesrat, sondern auch der AHV/IV-Kommission offengelegt werden. Auch **Travail.Suisse** und der **SSR** befürworten die Regelung der Interessenbindungen und der möglichen Abberufung eines Verwaltungsratsmitglieds durch den Bundesrat. Genau wie die **Compenswiss** ist die **CVP** zudem der Ansicht, dass die Interessenbindungen des Verwaltungsrates im Internet veröffentlicht werden können.

**Travail.Suisse** ist des Weiteren der Meinung, dass der Bundesrat die Grundsätze bezüglich Honorar so treffen sollte, dass sich die Entschädigung für die Verwaltungsratsmitglieder und die sonstigen Kaderfunktionen im bisherigen Rahmen und im Rahmen anderer bundesnaher Betriebe bewegt.

Die vorgeschlagenen Bestimmungen sind nach dem Dafürhalten des **SGV** viel zu detailliert. Auf Stufe Gesetz sei höchstens festzulegen, dass der Verwaltungsrat das oberste Leitungsorgan ist und dass dieser durch den Bundesrat gewählt wird. Alles andere sei bestenfalls auf Stufe Verordnung festzulegen.

Im Übrigen fordern die **Compenswiss**, die **CVP**, der **SAV**, **KKAK/VVAK/IVSK** und **UR**, die Anstalt solle die Öffentlichkeit auch ohne Zustimmung des BSV über die finanzielle Lage der Ausgleichsfonds unterrichten dürfen. Des Weiteren würden die Artikel zum Verfahren im Verwaltungsrat und zum Recht der Mitglieder auf Auskunft und Einsicht ins Organisationsreglement gehören. Der **SGV** schlägt vor, diese Artikel zu streichen.

#### **4.4 Revisionsstelle**

Die Bezeichnung der Eidgenössischen Finanzkontrolle als Revisionsstelle der **Compenswiss** hat im Vernehmlassungsverfahren die grösste Resonanz erzeugt. 33 Teilnehmende haben sich explizit zu dieser Thematik geäußert. In sämtlichen dieser Stellungnahmen, und somit insgesamt von der Mehrheit der Teilnehmenden, wird gefordert, für die **Compenswiss** eine andere Revisionsstelle als die Eidgenössische Finanzkontrolle einzusetzen. Lediglich in der konkreten Ausgestaltung der Ernennung differieren die Vorstellungen.

## Zustimmung

In keiner der eingegangenen Stellungnahmen wurde die Bezeichnung der Eidgenössischen Finanzkontrolle als Revisionsorgan der Compenswiss ausdrücklich gutgeheissen.

## Bemerkungen

**FR** und **VS** schlagen vor zu prüfen, ob die Eidgenössische Finanzkontrolle oder eine andere externe Revisionsgesellschaft mit der Revision der Anstalt beauftragt werden soll. Gemäss **FR** gilt es dabei in erster Linie die Effektivität, Effizienz und Qualität der Revisionen zu beachten.

Der **SSR** beantragt, dass der Bericht der Revisionsstelle nebst Verwaltungsrat und Bundesrat auch der Eidg. AHV/IV-Kommission zur Kenntnis gebracht wird.

## Ablehnung

**Am 24. März 2015 äusserte die AHV/IV-Kommission die Meinung, dass als Revisionsstelle nicht die Eidgenössische Finanzkontrolle zu bezeichnen sei, sondern ein anderes Revisionsorgan, welches über die nötigen Kompetenzen und Ressourcen und das nötige Fachwissen verfügt. Mehrere Kantone verwiesen teilweise ausdrücklich auf diese Position oder äusserten sich inhaltlich übereinstimmend.**

So befürworteten **AI, AR, BL, BS, GL, GR, JU, LU, NE, NW, SH, SG, SZ, TG, TI** und sowie die **CVP** und die **KKAK/VVAK/IVSK** den Vorschlag der AHV/IV-Kommission, dass nicht die Eidgenössische Finanzkontrolle als Revisionsorgan der Anstalt wirken soll, sondern eine externe Revisionsstelle mit dem Mandat betraut werden soll. Sie lehnen daher den Vorschlag des Bundesrates bezüglich der Revisionsstelle ab und regen stattdessen an, dass der Verwaltungsrat der Ausgleichsfonds eine andere fachlich geeignete, verwaltungsexterne Revisionsstelle als gesetzliche Prüfstelle bestellt. Dem Vorschlag der AHV/IV-Kommission schliessen sich **OW** und **ZH** sowie die **BDP** an, ohne explizit darauf zu verweisen, dass der Verwaltungsrat die Revisionsstelle wählen soll.

Der **FER** zeigt sich überrascht, dass dieser Gesetzesvorentwurf nicht genutzt wird, um die Rolle und Verantwortlichkeiten sowie die Unabhängigkeit der Revisionsstelle der Anstalt zu klären. Ihm scheinen die Bezeichnung (und die Abberufung) der Revisionsstelle durch den Verwaltungsrat zweckgemäss. Damit könne die vollständige Unabhängigkeit der Revisionsstelle sichergestellt werden.

Andere Kantone fordern ebenfalls, für die Compenswiss nicht die Eidgenössische Finanzkontrolle als Revisionsstelle vorzusehen. Sie schlagen hingegen vor, dass die Wahl der privaten Revisionsstelle durch den Bundesrat vorgenommen wird (**AG, UR**). Für **VD** würde so die Unabhängigkeit der Anstalt gegenüber der Bundesverwaltung gefestigt und eine neue und neutrale Sicht von aussen ermöglicht. **ZG** betont die Unabhängigkeit der Revisionsstelle gegenüber dem Verwaltungsrat.

Weitere Stellungnahmen lehnen die Eidgenössische Finanzkontrolle ohne Verweis auf den Vorschlag der AHV/IV-Kommission als Revisionsstelle ab. Für die **FDP** muss die Revisionsstelle eine private Institution sein, welche im Hinblick auf die internationalen Finanzmärkte über geeigneteres Knowhow verfügt, ebenso fordert die **SVP** eine spezialisierte, externe und unabhängige Prüfstelle. Auch der **SAV** spricht sich aufgrund der Komplexität der Aufgabe der Compenswiss für die Ernennung einer unabhängigen Revisionsstelle mit den erforderlichen umfassenden Kenntnissen aus. Er sieht darin auch eine Entlastung der Eidgenössischen Finanzkontrolle, damit diese ihren Kernauftrag in der Zentralverwaltung professionell wahrnehmen kann.

Der **SGV** hält es angesichts der Verflechtungen und Abhängigkeiten zwischen Bund und der Anstalt für zwingend erforderlich, dass die Aufsicht durch eine unabhängige externe Revisionsstelle zu erfolgen hat. Alles andere stünde in klarem Widerspruch zu elementaren Grundsätzen einer modernen Governance.

Das **CP** schliesst sich der Meinung an, dass für die Revision nicht die Eidgenössische Finanzkontrolle, sondern eine externe und unabhängige Revisionsstelle eingesetzt werden sollte (Turnus zwischen den grossen Auditgesellschaften).

#### **4.5 Personalstatut und Vorsorgeeinrichtung**

**Die Regelung des Personalstatus und der Vorsorgeeinrichtung wird im Grundsatz grossmehrheitlich befürwortet.**

##### **Zustimmung**

**NE** bezeichnet die Lösung des Personalstatuts als ausgezeichneten Konsens. Er ermögliche es der Anstalt, ihre eigenen Anwendungsbestimmungen im Einklang mit ihrem Tätigkeitsbereich zu erlassen. Die Lösung lasse den Leitungsorganen genügend Spielraum und Sorge für eine einheitliche personalpolitische Steuerungsmöglichkeit durch den Bundesrat. Das **CP** erachtet die Artikel zum Personalstatut, insbesondere den Arbeitgeberstatus der neuen Anstalt, der mehr Gestaltungsspielraum bietet als das Bundespersonalgesetz, als sinnvoll.

**Travail.Suisse** begrüsst ebenfalls die Unterstellung unter das Bundespersonalgesetz und die Kompetenz der Compenswiss, im Rahmen der Vorgaben des Bundespersonalgesetzes ihre Anstellungsverhältnisse selber zu regeln. So kann der Verwaltungsrat eine eigene Personalverordnung mit Vorschriften zur Entlohnung, Nebenleistungen und weiteren Vertragsbedingungen erlassen.

Der **SSR** begrüsst das vorgesehene Procedere beim Übergang der Arbeitsverhältnisse auf die Anstalt. Sowohl die Bedürfnisse des Personals als auch der Anstalt würden so angemessen berücksichtigt. Er hält die Anwendung des Bundespersonalgesetzes für Geschäftsleitung und Personal für richtig. Dass die Anstalt aufgrund ihrer geringen Grösse kein eigenes Vorsorgewerk gründet und deshalb der Publica angeschlossen werden soll, sei nachvollziehbar.

##### **Bemerkungen und Kritik**

**OW** kann zwar nachvollziehen, dass die Compenswiss im Rahmen des Personalgesetzes die Kompetenz zum Erlass einer eigenen Personalverordnung erhalten soll, weist aber darauf hin, dass der Gestaltungsspielraum der Compenswiss hinsichtlich Lohnhöchstgrenze und Lohnstruktur nur für bestimmte Funktionen gelten sollte.

Auch wenn **Travail.Suisse** einverstanden ist, dass den Bedürfnissen nach Flexibilität bei der Compenswiss nachgekommen wird, sollten sich die Bezüge jedoch weiterhin im Rahmen des Bisherigen und der vergleichbaren anderen bundesnahen Betriebe bewegen. Dies hat der Bundesrat bei der Genehmigung zu berücksichtigen.

Für den **SGB** ist es zwingend, dass das Personal der Compenswiss auch weiterhin dem Bundespersonalgesetz untersteht. Er steht jedoch der eingeräumten Kompetenz, ein eigenes Entlohnungssystem einzuführen, sehr kritisch gegenüber und schlägt vor, auf die Erwähnung der Entlohnung zu verzichten. Ausserdem befürchtet er, dass die Errichtung einer öffentlich-

rechtlichen Anstalt gleichbedeutend sei mit Umstrukturierungen und Stellenabbau. Dass kein Anspruch auf die Weiterführung der Funktion, des Arbeitsbereichs, des Arbeitsortes und der organisatorischen Eingliederung besteht, erachtet er als schweren Eingriff in den Arbeitnehmerschutz. **VD** verlangt, dass die Arbeitsplätze des Personals garantiert werden oder ansonsten ein angemessener Sozialplan ausgearbeitet wird.

Der **FER** steht abweichend vom Bundespersonalgesetz für die freie Wahl der Vorsorgeeinrichtung ein.

#### **Ablehnung**

Der **SGV** ist der Meinung, dass die zu wählende Pensionskassenregelung nicht auf Stufe Gesetz gehört. Die Regelungen betreffend die zuständige Arbeitgeberin seien bestenfalls auf Stufe Verordnung festzuhalten.

### **4.6 Rechnungslegung**

**Die grosse Mehrheit der Teilnehmenden hat zu den Bestimmungen bezüglich der Rechnungslegung, Rechnungsführung, der Betriebs- und Verwaltungskosten, dem Geschäftsbericht sowie der Steuern nicht konkret Stellung genommen. Zu den verschiedenen Bestimmungen wurden vereinzelt Bemerkungen vorgebracht; ein Teilnehmer fordert, mehrere der betreffenden Bestimmungen vollständig zu streichen.**

#### **Zustimmung**

Der **SSR** stimmt den hier aufgeführten Bestimmungen zu. Dass wie vorgesehen eine Quersubventionierung der drei Anlagefonds verboten ist, hält der SSR für besonders wichtig. Er ruft in Erinnerung, dass die Rückzahlung des Darlehens des AHV-Ausgleichsfonds an den IV-Ausgleichsfonds heute Mühe bereitet.

#### **Bemerkungen**

Das **CP** hält nicht nur die zentralen Bestimmungen zur Rechnungslegung und Bewirtschaftung für sinnvoll, sondern auch den Hinweis, dass die Querfinanzierung zwischen den Ausgleichsfonds unzulässig ist. Die Ausnahme für kurzfristige Geldflüsse in der Tresorerie sei hingegen zu streichen.

Die **CVP** und die **KKAK/VVAK/IVSK** fordern, dass auch bei der Rechnungslegung klar zwischen Anstalt und den drei Fonds unterschieden wird. So soll die Vorlage noch klarer aufzeigen, dass nur noch der Anstalt eine Rechtspersönlichkeit zukommt, und die finanzielle Selbständigkeit der drei Fonds als getrennte Finanzvermögen und auch das Verbot der Quersubventionierung sind besser verankert.

Der **SGV** beantragt, die Regelung zur Rechnungslegung so anzupassen, dass der Verwaltungsrat und nicht der Bundesrat die Vorschriften über die Rechnungslegung festlegt.

Auch die **Compenswiss** möchte eine klarere Abgrenzung der materiellen Bestimmungen – im Rahmen von Artikel 3 zur Vermögensverwaltung – und der rein buchhalterischen Abbildung der Geschäftstätigkeit in den Bestimmungen zur Rechnungsführung. Sie wünscht daher, dass die Bestimmungen zum Verbot der Querfinanzierung, zu der Aufteilung der Aktiven, der Erträge und der Betriebskosten bereits unter den Bestimmungen zur Vermögensverwaltung aufgeführt werden. Des Weiteren empfiehlt sie eine Umbenennung des Lageberichtes in Jahresbericht, um Verwechslungen mit den Vorgaben des Obligationenrechts zu verhindern.

Bezüglich der Steuern wünschen **ZG**, die **CVP**, die **Compenswiss** und die **KKAK/VVAK/IVSK**, dass die umfassende Steuerbefreiung der Anstalt und ihr steuerrechtlicher Sitz noch klarer formuliert werden.

### **Ablehnung**

Die Bestimmungen zur Rechnungsführung, den Betriebs- und Verwaltungskosten und zum Geschäftsbericht sollen gemäss **SGV** ersatzlos gestrichen werden. All diese Punkte gilt es auf Stufe Organisationsreglement festzuhalten.

## **4.7 Aufsicht**

**Zu der Gesetzesbestimmung über die Aufsicht des Bundesrates über die Anstalt sind ebenfalls nur vereinzelte Bemerkungen eingegangen. Die meisten Teilnehmenden äusserten sich nicht zu diesem Thema. Der Bestimmung wird nur vereinzelt ausdrücklich zugestimmt, demgegenüber werden jedoch auch nur wenige Änderungsvorschläge vorgebracht. In zwei Stellungnahmen wird die Regelung abgelehnt.**

### **Zustimmung**

**SH** begrüsst grundsätzlich die Regelung der Anstaltsaufsicht betreffend Ausgleichsfonds. Auch der **KV** erachtet die Bestimmung zur Aufsicht als zweckmässig. Der **SSR** stimmt einer umfassenden Aufsicht des Bundesrates über die Anstalt zu, insbesondere auch den vorgesehenen Voraussetzungen, welche eine Aufsicht erst ermöglichen.

### **Bemerkungen**

Für die **Compenswiss** ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Kompetenz, Sonderprüfungen durch die Revisionsstelle zu veranlassen, neben dem Bundesrat auch dem EDI und dem BSV zugestanden werden soll. Dies steht Corporate-Governance-Grundsätzen entgegen.

**ZG**, die **CVP**, und die **KKAK/VVAK/IVSK** teilen diese Ansicht. Es ist nicht sinnvoll, dass mehrere Organe Sonderprüfungen verlangen können. Dies soll in Anbetracht der Bedeutung der Anstalt einzig dem Bundesrat vorbehalten sein. Mehrfachnennungen führen zu einer Vermischung der Aufgaben und Verwässerung der Verantwortungen.

**ZH** schlägt vor, die Einführung von zusätzlichen Aufsichtsinstrumenten des Bundesrates zu prüfen. Dazu kann die Festlegung einer Eigentümerstrategie durch den Bundesrat gehören, zu der ihm die Bundesverwaltung jährlich Bericht erstattet.

### **Ablehnung**

Die **SVP** sieht in der Aufsicht des Bundes über die Anstalt eine unzulässige politische Einflussnahme des EDI auf die operative Tätigkeit der Fonds, die endlich unterbunden werden müsse. Hingegen solle geprüft werden, inwiefern dem Parlament Kompetenzen zur Gewährleistung der Unabhängigkeit der Fonds übertragen werden können.

Für den **SGV** sind die Verbindungen zwischen dem Bundesrat und dem Ausgleichsfonds derart eng, dass es aus Governance-Überlegungen nicht angehen kann, dass der Aufsichtsfonds der administrativen Aufsicht des Bundesrats unterstehen soll. Er beantragt, dass eine unabhängige externe Aufsicht bestimmt wird.

## 4.8 Errichtung der Anstalt

Die **Compenswiss**, die **CVP**, der **SAV**, **KKAK/VVAK/IVSK** und **UR** sind der Ansicht, dass die Errichtung der Anstalt und die Eingliederung der Fonds klarer geregelt werden sollten. Die Transformation darf zu keinerlei Problemen führen.

Der **SGV** beantragt, diese Bestimmungen auf das absolut Notwendige zu reduzieren.

## 4.9 Schulden des IV-Ausgleichsfonds gegenüber dem AHV-Ausgleichsfonds

**In mehreren Stellungnahmen zu den Schulden des IV-Ausgleichsfonds gegenüber dem AHV-Ausgleichsfonds wird die Regelung der Rückzahlung der Schulden ausdrücklich begrüsst. In den kritischen Rückmeldungen, insbesondere der Behindertenverbände, ist hingegen in erster Linie die Frage im Fokus, wer die den Schuldzinsen finanzieren soll.**

### Zustimmung

**AG, GE, NE** und **ZH** befürworten die Regelung zur Schuldentrückzahlung der IV an die AHV, die der abgelehnten IV Revision 6b entspricht. **LU** erscheint sinnvoll, dass durch die Festlegung des Grenzwertes bei 50% einer Jahresausgabe die finanzielle Lage der IV berücksichtigt, und die Einhaltung von Art. 79 Abs. 3 IVG sichergestellt wird. Das vorgeschlagene Vorgehen ist insbesondere auch im Zusammenhang mit der Motion Schwaller (13.3990), wonach die Schulden der IV bis ins Jahr 2028 abgetragen werden sollen, stimmig. Für **SH** ist es notwendig, dass die IV nur zu Rückzahlungen verpflichtet wird, wenn der Bestand an flüssigen Mitteln und Anlagen mindestens 50 % der Jahresausgaben beträgt, um eine Aushöhlung und Liquiditätsgefährdung der IV zu verhindern. Auch die **BDP** und die **FDP** unterstützen die gesetzlichen Grundlagen zur Rückzahlung der Schulden des IV-Ausgleichsfonds gegenüber dem AHV-Ausgleichsfonds, damit die IV auch ab 2018 ihre Schulden bei der AHV zurückzahlen kann. Der **SGB**, der **SAV** und das **CP** begrüßen die Integration dieser Regelung in die Vorlage ebenfalls ausdrücklich, wie auch **Integration Handicap, AGILE.CH, Procap** und der **Schweizerische Blindenbund. Travail.Suisse** erachtet es als richtig, dass nicht der Verwaltungsrat die Modalitäten der Schuldentrückzahlung nach 2017 bestimmen soll. Der **SSR** erwähnt darüber hinaus die Wichtigkeit einer angemessenen Verzinsung bis zur vollständigen Tilgung der Schulden.

### Bemerkungen

Für die **SPS** darf die Regelung auf keinen Fall zu einer einseitigen und ungerechtfertigten Kürzung der IV-Leistungen führen, wie sie der Bundesrat in der Revision 6b vorgesehen hatte.

Bezüglich der Höhe der Schuldzinsen fehlt für **Travail.Suisse** eine Regelung, welche bestimmt, wer nach 2017 die Höhe der Schuldzinsen festlegt und nach welchen Kriterien dies geschieht. Travail.Suisse schlägt vor, im Ausgleichsfondsgesetz einen Passus anzufügen, welcher definiert, wer die Höhe der Schuldzinsen festlegt und dass diese sich an einem marktüblichen Zins orientieren sollen. Es sei nicht die Aufgabe des Verwaltungsrats der Compenswiss, die Höhe der Schuldzinsen zu bestimmen.

### Ablehnung

Die **SPS** spricht sich dagegen aus, dass der Bund die Schuldzinsen der IV gegenüber der AHV nicht mehr übernimmt. Sie begründet die Ablehnung damit, dass die IV viele Jahre

unterfinanziert wurde und der Bund für das Defizit der Versicherung mitverantwortlich sei und deshalb einen Teil der Verantwortung übernehmen sollte. Auch der **SGB** schlägt vor, dass der Bund auch über den Ablauf der befristeten Sanierungsmassnahmen für die IV weiterhin den jährlichen Zinsaufwand auf dem IV-Verlustvortrag übernimmt. Mit der Tilgung der Schulden gegenüber dem AHV-Ausgleichsfonds befinde sich die IV bereits in einem engen Korsett. Diese angespannte Finanzlage spürten die Versicherten stark. Die vollständige Übernahme des Zinsaufwandes durch den Bund würde die IV etwas entlasten.

Der **SZB** ist ebenfalls der Ansicht, dass es dem Bund zumutbar ist, die Schuldzinsen des IV gegenüber dem AHV-Ausgleichsfonds auch ab 2018 weiterhin zu begleichen. Er gibt zu bedenken, dass die IV nach Ablauf der befristeten Zusatzfinanzierung aus der Mehrwertsteuer Ende 2017 ohnehin schon schlechter gestellt sein wird.

Auch **Integration Handicap**, **AGILE.CH**, **Procap** und der **Schweizerische Blindenbund** sind der Auffassung, dass der Bund die Schuldzinsen bis zur definitiven Tilgung der IV-Schuld übernehmen soll. Für die Schuldzinszahlung durch den Bund spreche, dass er eine wesentliche Mitverantwortung dafür trage, dass die IV als eidgenössische Versicherung während Jahren derart in Schieflage geraten ist. Die Last der Schuldentilgung inklusive der Zinsen nun allein den Versicherten aufzubürden, sei nicht gerechtfertigt. Die IV-Leistungsbeziehenden hätten in den vergangenen Jahren mit markanten Leistungseinbussen bereits einen substanziellen Beitrag zum Abbau der IV-Schulden geleistet.

Grundsätzlich, sowohl im Falle einer Übernahme der Schuldzinsen durch den Bund wie auch bei einer Beibehaltung der vorgesehenen Regel, soll gemäss **Integration Handicap**, **AGILE.CH**, **Procap** und dem **Schweizerischen Blindenbund** die Höhe der Zinsen auf den Schulden ab 2018 im Fondsgesetz auf einer marktüblichen Höhe festgelegt werden. Zur Ermittlung des Zinssatzes solle von der Rendite von 10-jährigen Bundesanleihen ausgegangen werden.

#### **4.10 Öffentliches Beschaffungswesen**

**Die grosse Mehrheit der Teilnehmenden ist mit der Unterstellung der Anstalt unter das Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen grundsätzlich einverstanden. Es wurde jedoch mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass die Vermögensverwaltungsmandate auszunehmen sind.**

##### **Zustimmung**

**NE** erachtet die Unterstellung der Anstalt unter die Regeln des öffentlichen Beschaffungswesens als legitim. Auch die Ausnahme der Vermögensverwaltungsmandate sei gerechtfertigt. Die an den Finanzmärkten erforderliche Reaktionsschnelligkeit dürfe nicht durch einen schwerfälligen Verwaltungsapparat beeinträchtigt werden, weshalb die vorgeschlagene Lösung sinnvoll sei.

Die **BDP**, **Travail.Suisse** erklären sich mit der Unterstellung unter das öffentliche Beschaffungswesen einverstanden. Sie unterstützen den Vorschlag, dass die Vermögensverwaltungsmandate davon ausgenommen werden sollen. Die langen Verfahrensfristen bei Ausschreibungen würden die Handlungsfähigkeit der Compenswiss auf den Anlagemärkten zu stark einschränken.

Im Hinblick auf die Umsetzung der Motion Feller (14.3390 «Ausgleichsfonds AHV/IV/EO. Unterstellung unter das Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen») stimmt die **FDP**

ebenfalls zu, dass der schnelllebige Bereich Vermögensverwaltung vom öffentlichen Beschaffungswesen ausgenommen wird.

Das **CP** teilt die Auffassung, dass die Anstalt als solche dem Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen unterstehen und die Vergabe von Vermögensverwaltungsmandaten davon ausgenommen werden soll. Es sei wichtig, dass diese Mandate kurzfristig erteilt werden können. Des Weiteren solle die Anstalt die Vermögensverwalter auch künftig einer Due-Diligence Prüfung unterziehen können. Eine solche wäre im Rahmen einer Vergabe nach öffentlichem Beschaffungsrecht nicht möglich.

**Publica** nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die Vermögensverwaltung der Compenswiss nicht dem öffentlichen Beschaffungswesen unterstehen soll. Sie ist der Meinung, dass eine gegenteilige Regelung nicht praktikabel wäre.

### **Bemerkungen**

Auch wenn die **FDP** die vorgeschlagene Ausnahme unterstützt, schlägt sie vor, die dem öffentlichen Beschaffungswesen zu unterstellenden Bereiche explizit im Gesetz festzuhalten (Informatik, Infrastruktur), um so Abgrenzungsfragen im Bereich Vermögensverwaltung zu verhindern.

Wie die **Compenswiss** unterstützt die **SVP** grundsätzlich eine Unterstellung unter das öffentliche Beschaffungswesen. Insbesondere die Bereiche Infrastruktur und Informatik seien im Sinne einer Positivliste dem öffentlichen Submissionswesen zu unterstellen.

Gemäss **CVP**, **ZG**, **KKAK/VVAK/IVSK** sollte die Anstalt einzig für die ‚internen‘ Aufgaben der Infrastruktur- und Informatikbeschaffung dem öffentlichen Beschaffungsrecht unterstehen.

## **4.11 Diverses**

### *Zusätzliche Aufgaben*

Vereinzelt wurde die Frage aufgeworfen, ob die Compenswiss weitere Aufgaben übernehmen könnte. Angesichts der grossen fachlichen Herausforderung, welche die Compenswiss im Interesse des hervorragenden Funktionierens der ersten Säule zu bewältigen hat, ist der **SAV** zurückhaltend in dieser Frage. Er könnte sich höchstens Drittaufgaben vorstellen, die eng verknüpft sind mit der Kapitalanlage von Vermögen anderer Sozialversicherungen.

### *Finanzielle Konsequenzen*

**NW** hält fest, dass aus dem Bericht nicht ersichtlich sei, ob und in welcher Höhe durch die neue Anstalt Kosten entstehen. Diese dürften nicht hoch ausfallen, da es lediglich eine Zusammenführung der Verwaltung der Fonds und keine Neubildung eines Fonds ist. Das Corporate Design als gemeinsamer Auftritt der drei Fonds wurde bereits 2013 vorgenommen. Damit sollten auch keine zusätzlichen Kosten für den gemeinsamen Auftritt anfallen.

Gemäss **VD** hat das neue Gesetz unweigerlich Kostenfolgen, sei das eine Erhöhung der Personalkosten durch höhere Löhne, die für die Rekrutierung von Fachkräften geplant seien, oder eine Senkung der Verwaltungskosten durch die Errichtung der Compenswiss. Es sei bedauerlich, dass die finanziellen Auswirkungen auch nicht annähernd untersucht worden seien. Dadurch fehle jegliche Prognose zu allfälligen finanziellen Folgen.

### *Durchführung und Aufsicht*

Die **CVP** regt an, aus Governance-Gründen die generelle Trennung von Durchführung und Aufsicht in Bereich aller Sozialversicherungen im Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) aufzunehmen. Diese beiden Fragen können jedoch ausserhalb der vorliegenden Vorlagen bearbeitet werden.

## Anhang / Annexe / Allegato

Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden und Abkürzungen

Liste des participants à la consultation et abréviations

Elenco dei partecipanti alla consultazione e abbreviazioni

### 1. Kantone

Cantons

Cantoni

AG	Aargau / Argovie / Argovia
AI	Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rhodes-Intérieures / Appenzello Interno
AR	Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rhodes-Extérieures / Appenzello Esterno
BE	Bern / Berne / Berna
BL	Basel Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea Campagna
BS	Basel Stadt / Bâle-Ville / Basilea Città
FR	Fribourg / Freiburg / Friburgo
GE	Genève / Genf / Ginevra
GL	Glarus / Glaris / Glarona
GR	Graubünden / Grisons / Grigioni
JU	Jura / Giura
LU	Luzern / Lucerne / Lucerna
NE	Neuchâtel / Neuenburg / Neuchâtel
NW	Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
OW	Obwalden / Obwald / Obvaldo
SG	St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo
SH	Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa
SZ	Schwyz / Schwytz / Svitto
TG	Thurgau / Thurgovie / Turgovia
TI	Ticino / Tessin
UR	Uri
VD	Vaud / Waadt
VS	Valais / Wallis / Vallese
ZG	Zug / Zoug / Zugo
ZH	Zürich / Zurich / Zurigo

## 2. Politische Parteien und Parteigruppierungen

**Partis politiques**

**Partiti politici**

BDP PBD PBD	Bürgerlich-Demokratische Partei Parti bourgeois-démocratique Partito borghese democratico
CVP PDC PPD	Christlichdemokratische Volkspartei Parti démocrate-chrétien Partito popolare democratico
FDP PLR PLR	Die Liberalen Les Libéraux-Radicaux I Liberali Radicali
SPS PSS PSS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz Parti socialiste suisse Partito socialista svizzero
SVP UDC UDC	Schweizerische Volkspartei Union démocratique du centre Unione democratica di centro

## 3. Dachverbände der Städte und Gemeinden und der Berggebiete

**Associations faitières des villes, des communes et des régions de montagne**

**Associazioni mantello delle città e dei Comuni e delle regioni di montagna**

SSV UVS UCS	Schweizerischer Städteverband Union des villes suisses Unione delle città svizzere
-------------------	--

## 4. Spitzenverbände der Wirtschaft

**Associations faitières de l'économie**

**Associazioni mantello nazionali dell'economia**

KV Schweiz SEC Suisse SIC Svizzera	Schweizerischer Kaufmännischer Verband Société suisse des employés de commerce Società svizzera degli impiegati di commercio
SAV UPS USI	Schweizerischer Arbeitgeberverband Union patronale suisse Unione svizzera degli imprenditori
SBV USP USC	Schweizerischer Bauernverband Union suisse des paysans Unione svizzera dei contadini
SGB USS USS	Schweizerischer Gewerkschaftsbund Union syndicale suisse Unione sindacale svizzera
SGV USAM USAM	Schweizerischer Gewerbeverband Union suisse des arts et métiers Unione svizzera delle arti e mestieri
Travail.Suisse	Travail.Suisse

**5. Andere interessierte Organisationen**  
**Autres organisations intéressées**  
**Altre organizzazioni interessate**

Compenswiss	Compenswiss
KKAK/VVAK/IVSK CCCC/ACCP/COAI CCCC/ACCP/CUAI	Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen Conférence des caisses cantonales de compensation Conferenza delle casse cantonali di compensazione
	Vereinigung der Verbandsausgleichskassen Association suisse des caisses de compensation professionnelles Associazione svizzera della casse di compensazione professionali
	IV-Stellen-Konferenz Conférence des offices AI Conferenza degli uffici AI
FER	Fédération des Entreprises Romandes
Integration Handicap	Integration Handicap, Dachverband der Behindertenorganisationen Schweiz

**6. Nicht eingeladene Organisationen**  
**Organisations non consultées officiellement**  
**Organizzazioni interessate**

AGILE.CH	Agile. Die Organisationen von Menschen mit Behinderung Agile. Les organisations de personnes avec handicap Agile. Le organizzazioni di persone con handicap
	Centre patronal
SSR CSA CSA	Schweizerischer Seniorenrat Conseil suisse des aînés Consiglio svizzero degli anziani
Procap	Procap Schweiz Procap Suisse Procap Svizzera
SZB	Schweizerischer Zentralverein für das Blindenwesen
Blindenbund	Schweizerischer Blindenbund, Selbsthilfe blinder und sehbehinderter Menschen
PUBLICA	Pensionskasse des Bundes PUBLICA Caisse fédérale de pensions PUBLICA Cassa pensioni della Confederazione PUBLICA